

## (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Erste Durchführungsbestimmung vom 1. März 1966 zur Verordnung über die weitere Verbesserung der Tätigkeit der Staats- und Wirtschaftsorgane und der Betriebe auf dem Gebiet des Patent-, Muster- und Zeichenwesens und der Neuererbewegung (GBl. II Nr. 26 S. 149),
- Zweite Durchführungsbestimmung vom 25. Januar 1967 zur Verordnung über die weitere Verbesserung der Tätigkeit der Staats- und Wirtschaftsorgane und der Betriebe auf dem Gebiet des Patent-, Muster- und Zeichenwesens und der Neuererbewegung (GBl. II Nr. 11 S. 59),
- Dritte Durchführungsbestimmung vom 10. Juni 1970 zur Verordnung über die weitere Verbesserung der Tätigkeit der Staats- und Wirtschaftsorgane und der Betriebe auf dem Gebiet des Patent-, Muster- und Zeichenwesens und der Neuererbewegung — Patentanwaltszulassungsordnung - (GBl. II Nr. 56 S. 421),
- Anordnung vom 20. Dezember 1971 über die Gebühren der Büros für die Vertretung in Patent-, Muster- und Zeichenangelegenheiten (GBl. II 1972 Nr. 3 S. 27),
- Anordnung Nr. 2 vom 3. Mai 1974 über die Gebühren der Büros für die Vertretung in Patent-, Muster- und Zeichenangelegenheiten — Patentanwaltsgebühren für industrielle Muster - (GBl. I Nr. 27 S. 275),
- Anordnung Nr. 2 vom 2. Juni 1976 über die Gebühren der Büros für die Vertretung in Patent-, Muster- und Zeichenangelegenheiten (GBl. I Nr. 19 S. 275).

Berlin, den 15. Dezember 1980

**Der Präsident  
des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Prof. Dr. Hemmerling

**Anlage 1**

zu vorstehender Anordnung

**Musterstatut  
für die Patentanwaltsbüros**

**§ 1**

- (1) Die Patentanwaltsbüros (nachfolgend Büro genannt) sind Büros für die Vertretung in Patent-, Muster- und Kennzeichnungsangelegenheiten.
- (2) Die Aufsicht über die Tätigkeit der Büros wird vom Präsidenten des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen ausgeübt.
- (3) Hauptinhalt der Tätigkeit der Büros ist es, auf dem Gebiet des Patent-, Muster- und Kennzeichnungswesens für Mandanten
  - die Vertretung vor dem Amt für Erfindungs- und Patentwesen sowie vor den Gerichten der Deutschen Demokratischen Republik in allen Fragen des Patent-, Muster- und Kennzeichnungswesens zu übernehmen,
  - bei der Durchführung von Rechtshandlungen in anderen Staaten tätig zu werden,
  - Recherchen durchzuführen,
  - beratend tätig zu werden und hierbei insbesondere zur Erläuterung des sozialistischen Rechts beizutragen.
- (4) Die Büros haben an der Weiterentwicklung des Rechts auf dem Gebiet des Patent-, Muster- und Kennzeichnungswesens, insbesondere der Fragen, die im Zusammenhang mit Vertretungsaufgaben stehen und sich aus diesen ergeben, mitzuwirken.
- (5) Grundlage der Tätigkeit der Büros sind die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik sowie die Gesetze und anderen Rechtsvorschriften.

**§ 2**

- (1) Die Büros werden entsprechend der ihnen von den Mandanten erteilten Aufträge und Vollmachten tätig.
- (2) Für die Vertreter Tätigkeit der Büros werden Gebühren gemäß den Rechtsvorschriften erhoben. Dabei können Rechtsauskünfte, die der Information über Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik dienen, unentgeltlich erteilt werden.
- (3) Die Büros haben Unterlagen, Hinweise und Auskünfte, die sie im Rahmen der Vertreter Tätigkeit durch die Mandanten erhalten, vertraulich zu behandeln und nur zur Durchführung der erteilten Aufträge zu verwenden.
- (4) Die Büros sind verpflichtet, Aufträge oder Handlungen im Rahmen von Aufträgen, die internationalen Verpflichtungen der Deutschen Demokratischen Republik, staatsrechtlichen Grundsätzen oder den Rechtsvorschriften widersprechen, nicht durchzuführen.
- (5) Die Haftung der Büros gegenüber Dritten regelt sich nach den Rechtsvorschriften.

**§ 3**

Die Büros haben bei der Vertretung von Mandanten aus der Deutschen Demokratischen Republik eng mit diesen zusammenarbeiten und durch ihre Tätigkeit zur Erreichung hoher volkswirtschaftlicher Ergebnisse beizutragen. Hierbei sind die Rechtsvorschriften einzuhalten und durchzusetzen. Im übrigen gilt der § 2 entsprechend.

**§ 4**

- (1) Die Büros sind berechtigt, zu Entwürfen von Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Patent-, Muster- und Kennzeichnungswesens Stellungnahmen abzugeben und Änderungsvorschläge zu unterbreiten.
- (2) Die Büros haben das Recht, gegenüber dem Amt für Erfindungs- und Patentwesen zu Fragen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit als Büro für die Vertretung in Patent-, Muster- und Kennzeichnungsangelegenheiten Vorschläge für rechtliche Regelungen zu unterbreiten, die einer Weiterentwicklung des Rechts auf diesem Gebiet dienen.

**§ 5**

- (1) Die Büros werden vom Direktor nach dem Prinzip der Einzelleitung bei kollektiver Beratung der Grundfragen geleitet.
- (2) Der Direktor wird vom Präsidenten des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen berufen. Er trägt für die gesamte Tätigkeit des Büros die persönliche Verantwortung.

**§ 6**

- (1) Der Direktor trifft die zur Leitung und Planung der Tätigkeit des Büros im Rahmen der ihm übertragenen Rechte und Pflichten notwendigen Entscheidungen. Er gewährleistet die konsequente Verwirklichung des sozialistischen Rechts und die Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit.
- (2) Der Direktor gewährleistet in seinem Verantwortungsbereich die planmäßige Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen und ist dafür verantwortlich, daß eine hohe Staatsdisziplin sowie Ordnung, Sicherheit und der erforderliche Geheimnisschutz gewahrt werden.

**§ 7**

- (1) Der Direktor ist verantwortlich für die rationelle Gestaltung der Leitung und Organisation in seinem Verantwortungsbereich und für die ständige Vervollkommnung der Arbeit auf diesem Gebiet unter Anwendung der Erkenntnisse der Leitungswissenschaft.
- (2) Der Direktor ist verantwortlich für die Anleitung und Kontrolle der Leiter und fordert regelmäßig von ihnen Rechenschaft. Der Direktor ist gegenüber den Leitern und Mitarbeitern des Büros weisungsberechtigt.